

Letzteres wäre hier bei einer Einbeziehung der nach § 33 Abs. 2 KWahlG erfolglos gebliebenen Wahlvorschlagsträger in die Ausgleichsmandatsberechnung allerdings gefährdet:

Berücksichtigte man sie bei der Berechnung nach § 33 Abs. 3 KWahlG, könnte dies wie ausgeführt – dazu führen, dass eine auf der ersten Stufe der Sitzzuteilung erfolglos gebliebene Partei oder Wählergruppe auf der zweiten Stufe einen Sitz erstmals erhielte, sie also im Vergleich zu den anderen bei der Sitzzuteilung nach § 33 Abs. 2 KWahlG ebenfalls erfolglos gebliebenen Parteien und Wählergruppen jetzt besser abschneiden würde, obwohl sie alle die Voraussetzungen für die Zuteilung eines ersten Sitzes gleichermaßen nicht erfüllt hatten. Die Stimmen für die zunächst sämtlich bei der Berechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG erfolglos gebliebenen Wahlvorschlagsträger würden so im Nachhinein ungleich gewertet.

Ein Anderes kommt hinzu: Als mögliche Folge des Sitzgewinns einer zunächst bei der Sitzverteilung nach § 33 Abs. 2 KWahlG erfolglos gebliebenen Gruppierung könnte eine andere Gruppierung, der nach der Ausgangsberechnung ein oder mehrere Sitze zustanden, u. U. einen Sitz verlieren (vgl. bereits oben). Deren Stimmen würden nachträglich abgewertet, während die Stimmen der erstgenannten Gruppierung aufgewertet würden. Auch dies wäre mit dem Grundsatz der Erfolgchancengleichheit nicht zu vereinbaren.

Das vorstehende Normverständnis von § 33 Abs. 2 und 3 KWahlG zeitigt auch keine Sperrklauselwirkung. Dass Parteien und Wählergruppen, welche im ersten Sitzzuteilungsverfahren nach § 33 Abs. 2 KWahlG nicht die Mindestsitzzahl von 0,5 erreicht haben, bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt bleiben, beruht allein auf der Anwendung des Sitzverteilungsberechnungsverfahrens nach *Sainte-Lague/Schepers*, gegen das in seiner hier erfolgten »Reinanwendung« verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.

Vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 16. Dezember 2008 12/08 –, NVwZ-RR 2009, 449 ff. (...)

Aus der Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens resultieren keine Handlungspflichten

VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2011 – Az. 1 L 701/11

Aus der Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 S. 6 GO NRW resultieren nur Unterlassungs-, nicht aber Handlungspflichten der Gemeindeorgane. Die Gemeindeorgane dürften insbesondere nicht verpflichtet sein, durch aktives Tun die Belange des Bürgerbegehrens zu fördern. (Leitsatz des Verfassers)

Zum Sachverhalt

Der Rat der Stadt X hat am 30. November 2010 beschlossen, die Freifläche eines Schwimmbades ab Mitte 2011 zu schließen. Durch Ausschüttung entsprechend höherer Erträge des Badbetreibers (Stadtwerke) soll der städtische Haushalt mittelfristig entlastet werden.

Die Bürgerinitiative »Pro X-bad« hat gegen diesen Beschluss ein Bürgerbegehren gestartet. Die Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren hatte am 6. Januar 2011 begonnen. Am 24. Februar 2011 hatten die Initiatoren rund 10.000 Unterschriften hierfür an die Stadt übergeben. Der Rat hat das Begehren am 12. April 2011 abgelehnt. Mit Beginn der Freibadsaison im Mai war zwischen den Vertretungsberechtigten und der Gemeinde streitig, ob das Freibad zu eröffnen sei (Schließung erst ab Mitte 2011) oder ob das Freibad bis zur Durchführung des Bürgerentscheids geschlossen bleiben dürfe.

Die Antragsteller haben als Vertretungsberechtigte sodann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt, die Eröffnung des Freibades aufgrund der Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens anzuordnen.

Aufgrund der Entscheidung blieb das Freibad geschlossen. Der später durchgeführte Bürgerentscheid am 10. Juli 2011 war ungültig. Zwar votierten 87,2 Prozent der Abstimmenden für das Bürgerbegehren, jedoch erreichte dieses nicht die vorgeschriebene Mindestzustimmung von 20 Prozent aller Stimmberechtigten. Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 20,4 Prozent.

Die Entscheidung spiegelt die Schwierigkeiten der Bürgerinitiativen wieder,

die sich der Gefahr ausgesetzt sehen, dass Rat und Bürgermeister entweder durch Unterlassen oder durch aktives Tun die Ziele des Begehrens unterlaufen könnten. Der Gesetzgeber hatte in NRW erst 2007 eine sogenannte Sperrwirkung eingeführt. Das Beispiel zeigt aber, dass auch diese offensichtlich an ihre Grenzen stößt.

Der nur schwer zu erlangende Schutz für ein zulässiges Bürgerbegehren gilt aufgrund der ähnlichen Rechtslage insbesondere auch für Bayern (Art. 18 a Abs. 9 BayGO), Brandenburg (§ 15 Abs. 2 S. 5 BbgKVerf), Sachsen (§ 25 Abs. 3 S. 4 SächsGO, der allerdings ohnehin nur den Gemeinderat bindet), Sachsen-Anhalt (§ 25 Abs. 5 GO LSA) und Thüringen (§ 17 Abs. 5 ThürKO).

Die Rechtsprechung dürfte daher übertragbar sein.

Robert Hotstegs, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Aus den Gründen

Der (...) Antrag (...) hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es bestehen bereits Zweifel, ob die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht haben. Als mögliche Anspruchsgrundlage kommt allein § 26 Abs. 6 Satz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)



in Betracht. Hiernach darf, nachdem die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt worden ist, bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. Diese durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) eingeführte Sperrwirkung soll verhindern, dass noch vor Abstimmung im Bürgerentscheid endgültige Fakten geschaffen werden und dem Bürgerbegehren damit die Grundlage entzogen wird.

Der Rat der Antragsgegnerin hat zwar in seiner Sitzung vom 12. April 2011 die Zulässigkeit des von den Antragstellern vertretenen Bürgerbegehrens zur Erhal-

tung der Freifläche des Schwimmbades X festgestellt. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Antragsteller den geltend gemachten Anspruch auf Öffnung des Freibades X bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids auf die Sperrwirkung des § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW stützen können. Denn ein (vorläufiges) Unterlassen der Öffnung des Freibades bzw. der nach der Winterpause durchzuführenden Pflege- und Instandsetzungsarbeiten schafft keine endgültigen Zustände, die einer Öffnung des Freibades im Anschluss an ein etwaiges positives Ergebnis des Bürgerentscheids am 10. Juli 2011 entgegenstehen. Die Antragsteller haben auch nicht glaubhaft gemacht, dass sich der Zustand des Freibades X bis zur Durchführung des Bürgerentscheids verschlechtern wird, wenn die Arbeiten nicht sofort aufgenommen werden. Ihr Vortrag, die Antragsgegnerin löse durch ihr Verhalten zwingende Sanierungsmaß-

nahmen aus, ist weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. (...)

Aus der Sperrwirkung dürften zudem regelmäßig auch nur Unterlassungs-, nicht aber Handlungspflichten der Gemeindeorgane resultieren. Die Gemeindeorgane dürften insbesondere nicht verpflichtet sein, durch aktives Tun die Belange des Bürgerbegehrens zu fördern.

Vgl. BayVGh, Urteil vom 31. März 1999 – 4 B 98.2506 –, juris Rdn. 34; VG Regensburg, Beschluss vom 3. März 2003 – RO 3 E 03.00379 –, juris Rdn. 40.

Die von den Antragstellern begehrte Öffnung des Freibades X bzw. das geforderte Einwirken der Antragsgegnerin auf die das Freibad X betreibende Stadtwerke GmbH durch die Vertreter der Antragsgegnerin in den Gesellschaftsorganen dürfte sich daher nicht auf § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW stützen lassen. (...)



Der Standardkommentar zum Haushaltsrecht

Der Kommentar ist das ideale Arbeitsmittel für alle Praktiker, die mit der Verwaltung, Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder betraut sind.

Aus dem Inhalt:

- Kommentierung der das Finanzwesen betreffenden Artikel des Grundgesetzes (GG)
- Kommentierung der Bundeshaushaltsordnung (BHO) unter Berücksichtigung des entsprechenden Landesrechts
- Kommentierung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG), die einheitlich für den Bund und die Länder gelten
- Kommentierung zur öffentlichen Rechnungslegung und zur kommunalen Finanzkontrolle

- Rechts- und Verfahrensvorschriften für den Bundesrechnungshof
- Finanzkontrolle im Ausland
- Sammlung wichtiger Entscheidungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder
- bedeutsame haushaltsrechtliche Gerichtsentscheidungen

Die erweiterungsfähige CD-ROM bietet alle wichtigen fachspezifischen Vorschriften zum öffentlichen Finanzwesen.

Die Herausgeber: Ernst Heuer, *vormalis Vizepräsident des Bundesrechnungshofes, fortgeführt von Prof. Dr. Dieter Engels, Präsident des Bundesrechnungshofes und Prof. Dr. Manfred Eibelhäuser, Präsident des Hessischen Rechnungshofes.*



Heuer/Engels/Eibelhäuser

Kommentar zum Haushaltsrecht

des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle

Loseblattwerk mit CD-ROM, 2 Ordner, ca. 3.000 Seiten, € 149,- Grundwerkspreis ohne Abonnement: € 234,-

ISBN 978-3-472-70500-0

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Luchterhand
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801 2222 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

www.wolterskluwer.de
einfach online kaufen...